

Dokumente der Vereinten Nationen

Streitbeilegung, Dokumentation des Sicherheitsrats

Streitbeilegung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten. – Resolution 50/50 vom 11. Dezember 1995

Die Generalversammlung,

- in der Erwägung, daß der Vergleich eine der in der Charta der Vereinten Nationen in Artikel 33 Absatz 1 genannten Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten ist, daß er in zahlreichen bilateralen wie auch multilateralen Verträgen für die Beilegung solcher Streitigkeiten vorgesehen ist und daß er seine Nützlichkeit in der Praxis bewiesen hat,
- überzeugt, daß die Aufstellung von Musterregeln für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten, in denen die Ergebnisse der jüngsten wissenschaftlichen Arbeiten und der auf dem Gebiet der internationalen Vergleichsverfahren gewonnenen Erfahrungen sowie eine Anzahl von Neuerungen berücksichtigt sind, die der traditionellen Praxis auf diesem Gebiet zum Vorteil gereichen können, zur Entwicklung von harmonischen Beziehungen zwischen den Staaten beitragen kann,
- 1. beglückwünscht den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen zur Fertigstellung der Endfassung der Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten;
- 2. lenkt die Aufmerksamkeit der Staaten auf die Möglichkeit, wann immer eine Streitigkeit zwischen Staaten entstanden ist, deren Beilegung im Wege direkter Verhandlungen sich als unmöglich erweist, die Musterregeln anzuwenden, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
- 3. ersucht den Generalsekretär, soweit möglich und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Musterregeln Staaten, die sich eines Vergleichsverfahrens auf der Grundlage dieser Musterregeln bedienen, seine Unterstützung zu gewähren;
- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, alle erforderlichen Veranlassungen zu treffen, um den Wortlaut dieser Resolution samt ihrer Anlage an die Regierungen zu verteilen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

ANLAGE

Musterregeln der Vereinten Nationen für Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten

KAPITEL I

Anwendung der Regeln

Artikel 1

1. Diese Regeln finden auf Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Staaten Anwendung,

wenn diese Staaten ausdrücklich schriftlich übereingekommen sind, sie anzuwenden.

2. Die Staaten, die übereingekommen sind, diese Regeln anzuwenden, können jede ihrer Bestimmungen jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen von der Anwendung ausschließen oder abändern.

KAPITEL II

Einleitung des Vergleichsverfahrens

Artikel 2

1. Das Vergleichsverfahren beginnt, sobald die betroffenen Staaten (im folgenden »die Parteien« genannt) schriftlich übereingekommen sind, diese Regeln, mit oder ohne Änderungen, anzuwenden und schriftlich Einigung über die Definition des Streitgegenstands, die Anzahl und die Bezüge der Mitglieder der Vergleichskommission, ihren Sitz und die Höchstdauer des Verfahrens, wie in Artikel 24 festgelegt, erzielt haben. Falls erforderlich, enthält die Vereinbarung Bestimmungen betreffend die Sprache oder Sprachen, in denen das Verfahren abgehalten wird, sowie über die erforderlichen Sprachendienste.

2. Gelingt es den Staaten nicht, Einigung über die Definition des Streitgegenstands zu erzielen, können sie im gegenseitigen Einvernehmen den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Unterstützung bei der Behebung dieser Schwierigkeit ersuchen. Sie können ihn außerdem im gegenseitigen Einvernehmen um Unterstützung bei der Behebung jeder anderen Schwierigkeit ersuchen, auf die sie bei der Herbeiführung einer Einigung über die Modalitäten des Vergleichsverfahrens stoßen.

KAPITEL III

Anzahl und Bestellung der Schlichter

Artikel 3

Es kann drei oder fünf Schlichter geben. In jedem Fall bilden die Schlichter eine Kommission.

Artikel 4

Haben die Parteien vereinbart, daß drei Schlichter bestellt werden sollen, bestellt jede von ihnen einen Schlichter, der nicht ihr eigener Staatsangehöriger sein darf. Die Parteien bestellen im gegenseitigen Einvernehmen den dritten Schlichter, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien oder der anderen Schlichter haben darf. Der dritte Schlichter ist Vorsitzender der Kommission. Wird er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung der von den Parteien einzeln ernannten Schlichter bestellt, so wird der dritte Schlichter von der Regierung eines von den Parteien einvernehmlich bestimmten Drittstaates oder, falls ein solches Einvernehmen nicht innerhalb von zwei Monaten erzielt wird, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt. Ist dieser Staatsangehöriger einer der Parteien, so wird die Bestellung vom Vizepräsidenten oder dem nach dem Dienstalter nächsten Mitglied des Gerichtshofs vorgenommen, das nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist. Der dritte Schlichter darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet einer der Parteien haben oder in ihrem Dienst stehen oder gestanden haben.

Artikel 5

1. Haben die Parteien vereinbart, daß fünf Schlichter bestellt werden sollen, so bestellt jede von ihnen einen Schlichter, der ihr eigener Staatsangehöriger sein kann. Die anderen drei Schlichter, von denen einer gewählt wird, um das Amt des Vorsitzenden auszuüben, werden von den Parteien einvernehmlich aus den Staatsangehörigen dritter Staaten bestellt und müssen jeweils unterschiedliche Staatsangehörigkeit besitzen. Keiner von ihnen darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer der Parteien haben oder in ihrem Dienst stehen oder gestanden haben. Keiner von ihnen darf dieselbe Staatsangehörigkeit haben wie einer der anderen beiden Schlichter.

2. Wird die Bestellung der von den Parteien gemeinsam zu bestellenden Schlichter nicht innerhalb von drei Monaten vorgenommen, so werden sie von der Regierung eines von den Parteien einvernehmlich bestimmten Drittstaates oder, falls ein solches Einvernehmen nicht innerhalb von drei Monaten erzielt wird, vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt. Ist dieser Staatsangehöriger einer der Parteien, so wird die Bestellung vom Vizepräsidenten oder dem nach dem Dienstalter nächsten Richter, der nicht Staatsangehöriger einer der Parteien ist, vorgenommen. Die Regierung oder das Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, die beziehungsweise das die Bestellung vornimmt, bestimmt auch, welcher der drei Schlichter das Amt des Vorsitzenden ausüben soll.

3. Falls die Parteien am Ende des in Absatz 2 genannten Dreimonatszeitraums nur einen oder zwei Schlichter bestellen konnten, werden die noch erforderlichen Schlichter auf die in Absatz 2 beschriebene Weise bestellt. Haben die Parteien kein Einvernehmen darüber erzielt, daß der Schlichter oder einer der beiden Schlichter, den sie bestellt haben, das Amt des Vorsitzenden ausüben soll, so entscheidet die Regierung oder das Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, die beziehungsweise das den oder die noch erforderlichen Schlichter bestellt, auch darüber, welcher der drei Schlichter das Amt des Vorsitzenden ausüben soll.

4. Haben die Parteien am Ende des in Absatz 2 genannten Dreimonatszeitraums drei Schlichter bestellt, jedoch kein Einvernehmen darüber erzielen können, welcher von ihnen das Amt des Vorsitzenden ausüben soll, so wird der Vorsitzende auf die in Absatz 2 beschriebene Art und Weise bestimmt.

Artikel 6

Infolge von Tod, Rücktritt oder aus anderen Gründen freigewordene Sitze in der Kommission werden so bald wie möglich auf die für die Bestellung der zu ersetzenden Mitglieder vorgesehene Weise neu besetzt.

KAPITEL IV Grundprinzipien

Artikel 7

Die Kommission, die ihre Tätigkeit unabhängig und unparteiisch ausübt, wird sich bemühen, den Parteien bei der Herbeiführung einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit behilflich zu sein. Wird im Verlauf der Prüfung der Streitigkeit keine Bei-

legung erzielt, kann die Kommission sachdienliche Empfehlungen an die Parteien ausarbeiten und sie ihnen zur Prüfung vorlegen.

KAPITEL V

Verfahren und Befugnisse der Kommission

Artikel 8

Die Kommission bestimmt ihr Verfahren.

Artikel 9

1. Bevor die Kommission ihre Arbeit aufnimmt, benennen die Parteien ihre Bevollmächtigten und teilen dem Vorsitzenden der Kommission ihre Namen mit. Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den Parteien den Zeitpunkt für die erste Sitzung der Kommission, zu der die Mitglieder der Kommission und die Bevollmächtigten eingeladen werden.

2. Die Bevollmächtigten der Parteien können vor die Kommission durch von den Parteien ernannte Rechtsbeistände und Sachverständige unterstützt werden.

3. Vor der ersten Sitzung der Kommission können ihre Mitglieder zur Besprechung verwaltungs- und verfahrenstechnischer Fragen informell mit den Bevollmächtigten der Parteien zusammentreffen, denen gegebenenfalls die von ihnen ernannten Rechtsbeistände und Sachverständigen zur Seite stehen.

Artikel 10

1. Auf ihrer ersten Sitzung ernannt die Kommission einen Sekretär.

2. Der Sekretär der Kommission darf nicht Staatsangehöriger einer der Parteien sein, darf seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht in ihrem Hoheitsgebiet haben und darf nicht im Dienst einer der Parteien stehen oder gestanden haben. Er kann Bediensteter der Vereinten Nationen sein, wenn die Parteien mit dem Generalsekretär Einvernehmen über die Bedingungen erzielen, unter denen der Bedienstete seine Aufgaben wahrnehmen wird.

Artikel 11

1. Sobald die von den Parteien beigebrachten Informationen es zulassen, beschließt die Kommission im Benehmen mit den Parteien, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 24 genannten Frist, ob die Parteien eingeladen werden sollen, Schriftsätze einzureichen, und wenn ja, in welcher Reihenfolge und innerhalb welcher Fristen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem erforderlichenfalls die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände gehört werden. Die von der Kommission dazu gefaßten Entscheidungen können zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens abgeändert werden.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 gestattet die Kommission dem Bevollmächtigten oder dem Rechtsbeistand einer Partei nicht, an einer Sitzung teilzunehmen, wenn sie nicht auch der anderen Partei Gelegenheit gegeben hat, bei der betreffenden Sitzung vertreten zu sein.

Artikel 12

Die Parteien werden, nach Treu und Glauben handelnd, die Arbeit der Kommission erleichtern und ihr insbesondere, soweit es ihnen nur möglich ist, alle gegebenenfalls sachdienlichen Schriftstücke, Informationen und Erläuterungen zur Verfügung stellen.

Artikel 13

1. Die Kommission kann die Parteien um alle sach-

dienlichen Informationen oder Schriftstücke sowie Erläuterungen bitten, die sie für notwendig oder nützlich erachtet. Sie kann außerdem Stellungnahmen zu den von den Parteien gemachten Ausführungen sowie zu ihren Erklärungen oder Vorschlägen abgeben.

2. Die Kommission kann jedem Ersuchen einer Partei stattgeben, daß Personen, deren Aussage sie für notwendig oder nützlich erachtet, angehört oder daß Sachverständige konsultiert werden.

Artikel 14

Besteht zwischen den Parteien Unstimmigkeit über Sachfragen, kann sich die Kommission aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel bedienen, wie etwa der in Artikel 15 genannten gemeinsamen sachverständigen Berater oder der Konsultation mit Sachverständigen, um den Sachverhalt festzustellen.

Artikel 15

Die Kommission kann den Parteien vorschlagen, daß sie gemeinsam sachverständige Berater benennen, die ihr bei der Prüfung der technischen Aspekte einer Streitigkeit behilflich sind. Wird der Vorschlag angenommen, ist seine Durchführung daran gebunden, daß die sachverständigen Berater von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen ernannt und von der Kommission angenommen werden und daß die Parteien ihre Vergütung festlegen.

Artikel 16

Jede Partei kann jederzeit aus eigener Initiative oder auf Initiative der Kommission hin Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit machen. Jeder im Einklang mit diesem Artikel gemachte Vorschlag wird sofort über den Vorsitzenden an die andere Partei weitergeleitet; dieser kann dabei jede diesbezügliche Stellungnahme der Kommission übermitteln.

Artikel 17

Die Kommission kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens aus eigener Initiative oder auf Initiative einer der Parteien hin den Parteien Maßnahmen aufzeigen, die nach Meinung der Kommission ratsam wären oder eine Beilegung erleichtern könnten.

Artikel 18

Die Kommission wird bestrebt sein, ihre Entscheidungen einstimmig zu fassen; falls jedoch keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, kann die Kommission Entscheidungen mit einer Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder annehmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Außer bei Verfahrensfragen ist für die Gültigkeit einer Entscheidung die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

Artikel 19

Die Kommission kann jederzeit den Generalsekretär der Vereinten Nationen um Rat oder Unterstützung hinsichtlich der verwaltungs- oder verfahrenstechnischen Aspekte ihrer Arbeit bitten.

KAPITEL VI

Abschluß des Vergleichsverfahrens

Artikel 20

1. Nach Abschluß ihrer Prüfung der Streitigkeit kann die Kommission, falls eine vollständige Beilegung nicht erzielt werden konnte, sachdienliche Empfehlungen an die Parteien ausarbeiten und sie

ihnen zur Prüfung vorlegen. Zu diesem Zweck kann sie einen Meinungs austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien abhalten, die gemeinsam oder gesondert gehört werden können.

2. Die von der Kommission angenommenen Empfehlungen werden in einem Bericht festgehalten, der vom Vorsitzenden der Kommission an die Bevollmächtigten weitergeleitet wird mit dem Ersuchen, der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, ob die Parteien die Empfehlungen annehmen. Der Vorsitzende kann in dem Bericht auch die Gründe anführen, die nach Ansicht der Kommission die Parteien veranlassen könnten, die vorgelegten Empfehlungen anzunehmen. Die Kommission enthält sich in ihrem Bericht jeglicher abschließenden Schlußfolgerung hinsichtlich der Tatsachen und jeglicher förmlichen Entscheidung über Rechtsfragen, es sei denn, die Parteien hätten sie gemeinsam darum gebeten.

3. Nehmen die Parteien die von der Kommission vorgelegten Empfehlungen an, so wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Bedingungen für die Annahme festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet. Jede Partei erhält eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

4. Falls die Kommission beschließt, den Parteien keine Empfehlungen vorzulegen, wird ihre diesbezügliche Entscheidung in einem vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichneten Protokoll festgehalten. Jede Partei erhält eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift. Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

Artikel 21

1. Die Empfehlungen der Kommission werden den Parteien zur Prüfung vorgelegt, um eine gütliche Beilegung der Streitigkeit zu erleichtern. Die Parteien verpflichten sich, die Empfehlungen nach Treu und Glauben sorgfältig und objektiv zu prüfen.

2. Nimmt eine Partei die Empfehlungen nicht an, während die andere sie annimmt, so hat die Partei die andere schriftlich über die Gründe in Kenntnis zu setzen, derentwegen sie die Empfehlungen nicht annehmen konnte.

Artikel 22

1. Wenn beide Parteien die Empfehlungen nicht annehmen, jedoch eine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, um eine Einigung zu anderen Bedingungen zu erreichen, so wird das Verfahren wieder aufgenommen. Artikel 24 findet auf das wiederaufgenommene Verfahren Anwendung, wobei die entsprechende Frist, die von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt oder verlängert werden kann, mit der ersten Sitzung der Kommission nach der Wiederaufnahme des Verfahrens beginnt.

2. Wenn beide Parteien die Empfehlungen nicht annehmen und auch keine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, eine Einigung zu anderen Bedingungen zu erreichen, so wird ein vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Kommission unterzeichnetes Protokoll angefertigt, ohne darin die Bedingungen des vorgeschlagenen Vergleichs aufzunehmen, in dem festgehalten wird, daß die Parteien nicht in der Lage waren, sie anzunehmen und daß sie keine Fortsetzung der Bemühungen wünschen, eine Einigung zu anderen Bedingungen zu erreichen. Das Verfahren ist abgeschlossen, sobald jede Partei eine vom Sekretär unterzeichnete Abschrift des Protokolls erhalten hat.

Artikel 23

Nach Abschluß des Verfahrens übergibt der Vorsitzende der Kommission mit der vorherigen Zustimmung der Parteien die im Besitz des Sekretariats der Kommission befindlichen Dokumente entweder dem Generalsekretär der Vereinten Nationen oder einer von den Parteien einvernehmlich bestimmten anderen Person oder Institution. Unbeschadet der möglichen Anwendung von Artikel 26 Absatz 2 ist die Vertraulichkeit der Dokumente zu wahren.

Artikel 24

Die Kommission schließt ihre Arbeit innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist ab. Verlängerungen der Frist sind von den Parteien einvernehmlich festzulegen.

KAPITEL VII

Vertraulichkeit der Tätigkeit und der Dokumente der Kommission

Artikel 25

1. Die Sitzungen der Kommission finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Parteien sowie die Mitglieder und sachverständigen Berater der Kommission, die Bevollmächtigten und Rechtsbeistände der Parteien sowie der Sekretär und die Bediensteten des Sekretariats wahren streng die Vertraulichkeit aller Dokumente oder Erklärungen und jeglicher Mitteilung betreffend den Fortgang des Verfahrens, es sei denn, daß beide Parteien sich im voraus mit einer Offenlegung einverstanden erklärt haben.

2. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller Protokolle der Sitzungen, bei denen sie vertreten war.

3. Jede Partei erhält über den Sekretär beglaubigte Abschriften aller eingegangenen urkundlichen Belege sowie von Sachverständigenberichten, Ermittlungsunterlagen und Zeugenaussagen.

Artikel 26

1. Außer in bezug auf die in Artikel 25 Absatz 3 genannten beglaubigten Abschriften bleibt die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Verfahrens und der Beratungen für die Parteien und für die Kommissionsmitglieder, die Sachverständigen und das Sekretariatspersonal nach dem Abschluß des Verfahrens in Kraft und erstreckt sich auch auf Empfehlungen und Vorschläge, die nicht angenommen wurden.

2. Ungeachtet dessen können die Parteien nach dem Abschluß des Verfahrens und im gegenseitigen Einvernehmen alle oder einige der Dokumente, die nach Absatz 1 als vertraulich zu behandeln sind, der Öffentlichkeit zugänglich machen oder die Veröffentlichung aller oder einiger dieser Dokumente genehmigen.

KAPITEL VIII

Verpflichtung, nicht in einer Weise zu handeln, die den Vergleich beeinträchtigen könnte

Artikel 27

Die Parteien enthalten sich während des Vergleichsverfahrens jeder Maßnahme, die die Streitigkeit verschärfen oder ausweiten könnte. Sie unterlassen insbesondere jede Maßnahme, die die von der Kommission unterbreiteten Empfehlungen beeinträchtigen könnte, sofern diese Empfehlungen nicht ausdrücklich von einer der Parteien abgelehnt wurden.

KAPITEL IX

Wahrung der Rechtsstellung der Parteien

Artikel 28

1. Sofern von den beiden Parteien nicht anders vereinbart, ist keine Partei berechtigt, sich in einem anderen Verfahren, gleichviel ob vor einem Gericht, Schiedsgericht oder anderen Organen, Einrichtungen oder Personen, auf Ansichten oder Erklärungen, Zugeständnisse oder Vorschläge der anderen Partei während des Vergleichsverfahrens, die jedoch nicht angenommen wurden, oder auf den Bericht, die Empfehlungen oder die Vorschläge der Kommission zu berufen, sofern ihnen nicht beide Parteien zugestimmt haben.

2. Die Annahme der Empfehlungen der Kommission durch eine Partei bedeutet in keiner Weise eine Annahme der rechtlichen oder sachlichen Erwägungen, auf die sich die Empfehlungen gründen.

KAPITEL X

Kosten

Artikel 29

Die Kosten des Vergleichsverfahrens und die Vergütung der im Einklang mit Artikel 15 ernannten sachverständigen Berater werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen.

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 12. Juni 1997 (UN-Dok. S/1997/451)

1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015), 27. Juli 1993 (S/26176), 31. August 1993 (S/26389), 29. November 1993 (S/26812), 28. Februar 1994 (S/1994/230), 23. März 1994 (S/1994/329), 28. Juli 1994 (S/1994/896), 29. März 1995 (S/1995/234), 31. Mai 1995 (S/1995/438), 31. Mai 1995 (S/1995/440), 24. Januar 1996 (S/1996/54), 24. Januar 1996 (S/1996/55), 30. Juli 1996 (S/1996/603) und 29. August 1996 (S/1996/704) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Ratspräsident Wert auf die Feststellung, daß alle Mitglieder des Rates sich mit dem Folgenden einverstanden erklärt haben.

2. Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben die formale Gestaltung des Jahresberichts des Rates an die Generalversammlung überprüft, der vom Rat im Einklang mit Artikel 24 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt wird. Während der Bericht für den Zeitraum vom 16. Juni 1996 bis zum 15. Juni 1997 dieselbe formale Gestaltung wie in den vorangegangenen Jahren haben wird, wird der Bericht des Rates in künftigen Jahren unter Berücksichtigung der zur gegenwärtigen formalen Gestaltung geäußerten Ansichten abgeändert werden.

3. Der Sicherheitsrat wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die rechtzeitige Vorlage seines Berichts an die Generalversammlung sicherzustellen. Zu diesem Zweck

- sollte der Rat die bestehende Praxis beibehalten, seinen Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorzulegen, der den Zeitraum vom 16. Juni eines Jahres bis zum 15. Juni des darauffolgenden Jahres erfaßt;
- sollte das Sekretariat den Ratsmitgliedern den Berichtsentwurf spätestens bis zum 30. August nach dem Berichtszeitraum vorlegen, damit

der Rat den Bericht rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung und nach Möglichkeit vor Beginn der Generaldebatte der Versammlung verabschieden kann.

4. Der Bericht des Sicherheitsrats wird die folgenden Abschnitte beinhalten:

- Im Zusammenhang mit jedem vom Rat behandelten Thema
 - als Hintergrundmaterial eine deskriptive Liste der Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Rates während des dem Berichtszeitraum vorangegangenen Einjahreszeitraums;
 - für den Berichtszeitraum eine chronologische Darstellung der Behandlung der jeweiligen Angelegenheit durch den Rat und der vom Rat zu dem betreffenden Gegenstand ergriffenen Maßnahmen, einschließlich einer Darstellung der Beschlüsse, Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten, sowie eine Liste der beim Rat eingegangenen Mitteilungen und der Berichte des Generalsekretärs;
 - Fakten, einschließlich der Daten der offiziellen Sitzungen und der informellen Konsultationen, bei denen ein Thema erörtert wurde;

b) Informationen über die Tätigkeit der Nebenorgane des Rates, einschließlich der Sanktionsausschüsse;

c) Informationen über die Dokumentation und die Arbeitsmethoden und Verfahren des Rates;

d) Angelegenheiten, die dem Rat zur Kenntnis gebracht wurden, während des Berichtszeitraums jedoch nicht von ihm erörtert wurden;

e) Anlagen, wie im derzeitigen Bericht, jedoch außerdem:

- den vollständigen Wortlaut aller Resolutionen, Beschlüsse und Erklärungen des Präsidenten, die während des betreffenden Jahres vom Rat verabschiedet wurden oder zu denen eine Abstimmung stattgefunden hat;
- Informationen über Sitzungen mit truppenstellenden Staaten.

5. Außerdem werden dem Bericht als Addendum kurze Analysen der Arbeit des Sicherheitsrats beigefügt, die von Vertretern, die ihr Amt als Präsident des Sicherheitsrats beendet haben, in eigener Verantwortung und nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Rates für den Monat erstellt werden, während dessen sie den Vorsitz geführt haben, wobei diese Analysen nicht als stellvertretend für die Auffassungen des Rates angesehen werden sollten.

Zu Beginn des Addendums, das diese Analysen enthält, wird das folgende Dementi erscheinen:

Die von den vormaligen Präsidenten erstellten Analysen der Arbeit des Sicherheitsrats, die dem Bericht als Addendum beigefügt sind, dienen ausschließlich Informationszwecken und geben nicht notwendigerweise die Auffassungen des Sicherheitsrats wieder.

6. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden auch künftig Möglichkeiten zur Verbesserung der Dokumentation und der Verfahren des Rates prüfen, einschließlich der Erstellung von Sonderberichten, wie in Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York